

VERFÜGUNG

2185

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. Juni 1985

Dorf. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 100 vom 4. Februar 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Dorf fest. Am 22. Juni 1984 entliess die Gemeindeversammlung ein bisher in der Einfamilienhauszone gelegenes Grundstück auf Begehren des Grundeigentümers aus der Bauzone, damit dieses der Landwirtschaftszone zugewiesen werden könne. Die entsprechende Entschädigungsverzichts-erklärung liegt vor. Dem Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Baudirektion:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird um das in der Gemeinde Dorf gelegene Grundstück Kat.-Nr. 1276 gemäss Plan vom 25. Juni 1985 ergänzt. Dieser Plan steht bei der Gemeindeganzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dorf (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 25. Juni 1985
P3/K1

versandt: 19. September 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

A. Zimmerli